



Informationsblatt für Praktikumsbetriebe und -einrichtungen

1. Zu den Aufgaben der Betriebs- oder Einrichtungsleitung

Die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung trägt die Verantwortung für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Schülerbetriebspraktikums zu treffenden Entscheidungen in ihrem oder seinem Unternehmen.

Das Schülerbetriebspraktikum kann einen wesentlichen Beitrag zur Orientierung auf das zukünftige berufliche Leben nur dann leisten, wenn ein schülergerechter Einsatz vor Ort unter den Bedingungen praxisnaher Anforderungen erfolgt. Um diesen schülergerechten Einsatz zu realisieren, sind die Betriebe und Einrichtungen gehalten, bestimmte Grundanforderungen zu erfüllen.

Dazu gehört insbesondere, dass **die Betriebs- oder Einrichtungsleitung**:

- eine geeignete Person des Unternehmens als Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer mit der Wahrnehmung aller Pflichten zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schülerbetriebspraktikums im Betrieb oder der Einrichtung beauftragt,
- den Inhalt des geltenden Runderlasses des Kultusministeriums zum Schülerbetriebspraktikum beachtet,
- bei der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte sowie bei der Regelung der Beschäftigung alle Vorkehrungen und Maßnahmen trifft, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind,
- die Unterweisung der Jugendlichen über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen veranlasst,
- sie vor körperlicher Misshandlung und vor sittlicher Gefährdung schützt und an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke, Tabakwaren und Drogen abgeben darf,
- sofort die Schule bei besonderen Vorkommnissen im Betrieb informiert,
- veranlasst, dass nach Beendigung des Praktikums eine Einschätzung der Praktikumsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer erfolgt.

Zur Beachtung:

Personen, die wegen bestimmter Delikte rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen. Dies gilt auch für Personen, die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz dreimal mit einer Geldbuße belegt worden sind. (siehe § 25 JArbSchG)



Informationsblatt für Praktikumsbetriebe und -einrichtungen

Als wesentlich werden insbesondere die folgenden Aufgaben angesehen:

Der Praktikumsbetreuer:

- wählt geeignete innerbetriebliche Schülerpraktikumsplätze nach altersspezifischen Gesichtspunkten aus,
- ordnet die Praktikanten den bestätigten Praktikumsplätzen zu,
- sichert die Einhaltung der Bestimmungen des geltenden Runderlasses des Kultusministeriums zum Schülerbetriebspraktikum
- führt aktenkundig alle notwendigen Belehrungen der Schüler zur Unfallvermeidung durch,
- stellt die uneingeschränkte Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Praktikanten im Betrieb sicher,
- **sichert die Einhaltung der Forderungen der Betriebsordnung und der Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz**

➔ Das ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Auszubildenden sowie Schüler im Betriebspraktikum vor Belastungen, Gesundheitsschädigungen oder Verletzungen. Reichen betriebliche Vorkehrungen nicht aus, müssen die Mitarbeiter sowie die Schüler durch persönliche Schutzausrüstungen vor Verletzungen oder Gesundheitsschäden geschützt werden. Persönliche Schutzausrüstungen sind z. B.: Kopfschutz (Schutzhelm), Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Körperschutz (Handschuhe, Kleidung, Schuhe), Atemschutz.),

- ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeits- und Pausenzeiten durchzusetzen,
- informiert sofort die Betriebsleitung bei besonderen Vorkommnissen im Betrieb.

Zur Beachtung:

Bei der Arbeit darf nur Kleidung getragen werden, durch die ein Arbeitsunfall nicht verursacht werden kann. Dabei wird nicht nur die Oberbekleidung betrachtet, sondern auch das Schuhwerk. Dieses sollte geschlossen sein, fest am Fuß sitzen und über eine rutschhemmende Sohle verfügen.



Informationsblatt für Praktikumsbetriebe und -einrichtungen

2. Der Praktikumseinsatz

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Die Praktikantin oder der Praktikant ist aufgefordert, regelmäßig, pünktlich und gewissenhaft den Praktikumsverpflichtungen nachzukommen.

Als Arbeitszeit ist festgelegt:

<u>Tägliche Arbeitszeit:</u>	bis zu 7 Stunden
<u>Wöchentliche Arbeitszeit:</u>	bis zu 35 Stunden
<u>Beschäftigungszeit:</u>	06.00 bis 20.00 Uhr
<u>5-Tage-Woche:</u>	Montag bis Freitag

Die Arbeitspausen sind wie folgt festgelegt:

- 60 Minuten Ruhepause pro Arbeitstag außerhalb der Arbeitszeit,
- nach spätestens 4,5 Stunden Arbeitszeit ist eine mindestens 15-minütige Pause einzulegen.

Vollzeitschulpflichtige Jugendliche sollen nur Beschäftigungen im Betrieb oder in der Einrichtung ausführen, die auf Grund ihrer Anforderungen und Beschaffenheit die Sicherheit, Gesundheit und körperliche wie geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler nicht nachteilig beeinflussen.

Dazu gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Arbeitsprozesse (wie z. B. die Herstellung, die Lagerung, den Versand von Gütern) beobachten,
- geschlossene Produktionsabläufe kennen lernen,
- ein Unternehmen in seiner Struktur und Funktion als Ganzes begreifen,
- einen Beruf mit all seinen relevanten Tätigkeitsmerkmalen erkunden,
- den Arbeitsplatz eines Beschäftigten systematisch beobachten, die wesentlichen Handlungsabläufe erfassen und beschreiben lernen,
- die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Praktikumserfahrungen, dem persönlichen Arbeitsplatz und den Vorstellungen vom eigenen Berufsbild erkennen,
- berufliche Anforderungen in ihrer Differenzierung erfassen und beschreiben und mit den eigenen Fähigkeiten vergleichen,



Informationsblatt für Praktikumsbetriebe und -einrichtungen

- die Fähigkeit entwickeln, aus den praktischen Erfahrungen Schlussfolgerungen für die persönliche Gestaltung des Lernprozesses abzuleiten,
- die Kompetenz erwerben, Informationen zum Betrieb oder Unternehmen differenziert und interessengebunden verarbeiten zu können,
- zu lernen, eigene Erfahrungen und Erkenntnisse für die Mitschülerinnen und Mitschüler aufzubereiten und ihnen mitzuteilen,
- Entwicklung von Selbstständigkeit und Handlungsbewusstsein beim Mitwirken im Arbeitsprozess unter Anleitung.

Auswahl verbotener Arbeiten für Kinder und Jugendliche:

- Beschäftigung an Säge-, Hobel-, Fräs-, Hack-, Spalt- und Spanschneidemaschinen sowie Pressen,
- Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art, unabhängig davon, ob der oder die Jugendliche dazu berechtigt (Führerschein) wäre,
- Umgang mit gefährlichen Tieren,

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden mit Arbeiten:
 - die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
 - bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
 - die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwehren können,
 - bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
 - bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
 - bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
 - bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit ausgesetzt sind,

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden mit:
 - Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
 - Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird,



Informationsblatt für Praktikumsbetriebe und -einrichtungen

- Arbeiten unter Tage,
 - Arbeiten in Rüsthöhen über 2,00 m,
 - Elektroarbeiten unter Spannung.
- (siehe dazu insbesondere §§ 22 bis 24 JArbSchG)

Zur Beachtung:

Bei der Arbeit darf nur Kleidung getragen werden, durch die ein Arbeitsunfall nicht verursacht werden kann. Dabei wird nicht nur die Oberbekleidung betrachtet, sondern auch das Schuhwerk. Dieses sollte geschlossen sein, fest am Fuß sitzen und über eine rutschhemmende Sohle verfügen.

Nichteinhaltung der Betriebsordnung:

Verstoßen Jugendliche während des Schülerbetriebspraktikums gegen die Betriebsordnung oder geben ihr Verhalten und Auftreten Anlass zu schweren Klagen, ist der Praktikumsleiter oder die Schulleitung sofort zu verständigen.

Bei schweren Verstößen gegen die Betriebsordnung durch Schüler, die eine unmittelbare Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht zulassen und eine sofortige Vermittlung in einen anderen Praktikumsbetrieb nicht möglich ist, sichert die Schule, dass die Schülerin oder der Schüler ihrer oder seiner Schulpflichterfüllung durch geeignete Maßnahmen an der Schule nachkommt. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall über die Entscheidung zu informieren.



3. Haftpflicht- und Unfallschutz

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Deshalb gelten auch hier die einschlägigen Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung. In Fällen von Personen-, Sach- oder Vermögensschaden (Haftpflicht) richtet sich die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes. Der Schulträger vereinbart in der Regel einen speziellen Haftpflichtdeckungsschutz mit dem Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dieser tritt dann ein, wenn keine Aufsichts- oder Amtspflichtverletzung vorliegt und der Schüler nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Schaden haften muss und dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Verfügt der Schulträger über keine Vereinbarung über den Kommunalen Schadenausgleich, so besteht die Möglichkeit für Geschädigte, ihre Ansprüche zur Regulierung eines eingetretenen Schadens mittels Antrag beim Schulträger geltend zu machen.



4. Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Erlasse

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)
- Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926)
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)
- Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305)
- Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)
- Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)
- Bildschirmarbeitsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 304 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)
- Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575)
- Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44, 45)
- RdErl. des MS vom 14. 8. 1992 (MBI. LSA S. 1133)
- RdErl. des MK vom 18. 7. 2001 (SVBl. LSA S. 271), zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.12.2006 (SVBl. LSA 2007 S. 6)